Segel-Club Hansa von 1898 e.V.

Vereinsordnung

Anlagen und Gelände Schanzenberg

- Segel-Club Hansa von 1898 e.V. -

in der Fassung vom 08. August 2025

Inhaltverzeichnis:

1. **Allgemeines** 2
2. **Nutzung Segelstützpunkt Schanzenberg** 2
3. **Parzellennutzung Wochenendhäuser** 2
4. **Bewerbung Parzellennutzungsrecht** 3
5. **Erwerb Parzellennutzungsrecht** 4
6. **Voraussetzungen Erwerb Parzellennutzungsrecht** 4
7. **Erlöschen Parzellennutzungsrecht** 5
8. **Verkauf oder Überlassung Wochenendhaus** 5
9. **Abgabe Wochenendhaus an Kinder** 5
10. **Verwaltung** 6
11. **Gemeinschaftsarbeit** 6
12. **Gebühren** 6
13. **Versicherungspflicht** 6
14. **Haftungsbegrenzung** 7
15. **Ausnahmeentscheidungen** 7
16. **Ungültigkeitserklärung** 7
17. **Inkrafttreten** 7

1. Allgemeines

Der Segel-Club Hansa von 1898 e.V. hat am Ratzeburger See das Gelände der Wochenendhaussiedlung Schanzenberg 18, inklusive Parkflächen und Wasserflächen für Bootsliegeplätze gepachtet.

Die Vertretung der Rechte und Pflichten aus Pacht- und Mietverträgen (wie z.B. Verhandlungen mit Behörden, Verpächtern usw.) wird durch den Vorstand des Vereins wahrgenommen.

Die Benutzung des Geländes steht allen Mitgliedern sowie deren Gästen offen.

Alle Mitglieder, deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände zu sorgen.

Die jeweils gültige Vereinsordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

2. Nutzung Segelstützpunkt Schanzenberg

Die Bootsliegeplätze an den Brücken und am Bollwerk sowie die Abstellplätze für Boote und Bootsanhänger auf dem Gelände werden von den Schanzenbergwarten unter Abstimmung mit den Sportwarten vergeben.

Ein Anspruch auf Vergabe besteht weder grundsätzlich noch für einen bestimmten Platz. Die Bootsliegeplatzvergabe ist widerruflich und nicht übertragbar.

Mitglieder, die einen Bootsliegeplatz auf Schanzenberg beantragen oder eine Liegeplatzveränderung z.B. aufgrund veränderter Abmessungen (primär Breite und Tiefgang) anstreben, haben dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars beim Verein schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Abgestellte Bootsanhänger sind mit dem Namen der Eigentümer dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Durchführung umfangreicherer Arbeiten jeglicher Art auf dem Gelände bedarf der vorherigen Genehmigung der Schanzenbergwarte.

Auf den Parkplätzen und dem Gelände des Vereins dürfen keinerlei Mal- oder Schleifarbeiten an Booten durchgeführt werden.

Bei allen Arbeiten auf dem Gelände sind die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

3. Parzellennutzung Wochenendhäuser

Die Wochenendhaussiedlung ist in Parzellen unterteilt, die an ordentliche Mitglieder zur Nutzung abgegeben werden. Ein gesonderter Mietvertrag wird nicht abgeschlossen.

Jeder Parzellenbesitzer hat das Recht, die ihm zugeteilte Parzelle mit einem Wochenendhaus zu bebauen. Für die Bebauung sind die geltenden gesetzlichen Bauvorschriften einzuhalten. Für eine beabsichtigte Bebauung ist unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Genehmigung des Vorstands einzuholen.

Alle wesentlichen sichtbaren und baulichen Veränderungen innerhalb der Parzelle sind mit dem Vorstand und den Schanzenbergwarten abzustimmen. Notwendige behördliche Genehmigungen sind vom Parzellenbesitzer einzuholen. Die Genehmigungen sind dem Vorstand und den Schanzenbergwarten vorzulegen.

Jeder Parzellenbesitzer haftet persönlich für alle Forderungen, die sich aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Bauvorschriften ergeben.

Jedes Wochenendhaus muss an die vorhandene Ringleitung für Trinkwasser und Abwasser angeschlossen sein. Die Kosten für den Anschluss trägt der Parzellenbesitzer.

Die Vermietung sowie eine dauerhafte Überlassung des Wochenendhauses an Dritte ist untersagt.

Alle folgenden Regelungen für die Vergabe von Wochenendhäusern gelten entsprechend für Wohnwagenstellplätze.

4. Bewerbung Parzellennutzungsrecht

Zur Bewerbung auf ein Parzellennutzungsrecht werden vom Vorstand drei Listen geführt:

a) Warteliste A für Bewerber auf eine Wochenendhausparzelle,
b) Warteliste B für Bewerber auf einen Wohnwagenstellplatz,
c) Familienliste für Nachkommen ersten Grades.

Regelungen zu Warteliste A:

Der Bewerber auf eine Wochenendhausparzelle hat sein Interesse am Erwerb eines Hauses und der damit verbundenen Parzellennutzung dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

Voraussetzung zur Aufnahme auf die Warteliste A ist die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.

Nach Prüfung durch den Vorstand, ob der Bewerber zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung ein ordentliches Mitglied ist und Feststellung des Zeitpunkts des Eingangs, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste A. Alle Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst. Eine aktualisierte Liste wird im internen Bereich der Website des Vereins veröffentlicht.

Regelungen zu Warteliste B:
Ein Bewerber auf einen Wohnwagenstellplatz hat sein Interesse dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

Voraussetzung zur Aufnahme auf die Warteliste B ist die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied.

Nach Prüfung durch den Vorstand, ob der Bewerber zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung ein ordentliches Mitglied ist und Feststellung des Zeitpunkts des Eingangs, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste B. Alle Bewerbungen werden in der Reihen-folge ihres Eingangs erfasst. Eine aktualisierte Liste wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

Regelungen zur Familienliste:
Jeder Hauseigentümer kann für die Nachfolge seines Hauseigentums einen Nachkommen ersten Grades vorsehen. Dazu ist dieser dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form, mit Namen und Vornamen zur Aufnahme in die Familienliste zu benennen.
Voraussetzung zur Aufnahme auf die Warteliste ist mindestens die Mitgliedschaft als Familienmitglied.
Nach Prüfung der Bewerbung durch den Vorstand erfolgt die Aufnahme in die Familienliste. Eine aktualisierte Liste wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

5. Erwerb Parzellennutzungsrecht

Der Erwerb eines Parzellennutzungsrechts kann erfolgen durch:

a) Bewerber,
   die in der Warteliste A oder B eingetragen sind.
b) Nachkommen ersten Grades,
   die in der Familienliste aufgeführt sind.
c) hinterbliebene Partner des Wochenendhauseigentümers,
   die das Wochenendhaus weiter nutzen wollen.

6. Voraussetzungen Erwerb Parzellennutzungsrecht

6.1. Für Bewerber aus der Warteliste A und B:

a) eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied,
b) Antrag auf Übertragung des Parzellennutzungsrechts in schriftlicher oder elektronischer Form,
c) Einwilligung des Vorstands zur Übertragung des Parzellennutzungsrechts.

Zur Verfolgung des satzungsgemäß festgelegten Vereinszwecks, sind bei der Vergabe des Parzellennutzungsrechts aktive Segler zu bevorzugen.

6.2. Für Nachkommen ersten Grades aus der Familienliste:

a) eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied,
b) Antrag auf Übertragung des Parzellennutzungsrechts in schriftlicher oder elektronischer Form,
c) Einwilligung des Vorstands zur Übertragung des Parzellennutzungsrechts.

Im Falle dieser Nachfolge wird die Warteliste A nicht angewendet.
Die Nutzung der Parzelle durch einen Nachkommen ersten Grades sollte vorrangig im Sinne des Vereinszweckes verstanden werden.

6.3. Für hinterbliebene Partner des Wochenendhauseigentümers:

a) Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form,
b) der Eintritt in den Verein als ordentliches Mitglied.

Eine Aufnahmegebühr wird in diesem Fall nicht erhoben. Im Falle dieser Nachfolge wird die Warteliste A für Bewerber nicht angewendet.

7. Erlöschen Parzellennutzungsrecht

Das Nutzungsrecht einer Parzelle erlischt automatisch bei:

a) Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein,

b) Tod des Hauseigentümers.

Ist das Nutzungsrecht der Parzelle erloschen, so hat innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist, entweder der Verkauf oder die vollständige Räumung der Parzelle insbesondere des Entfernens des Wochenendhauses zu erfolgen.

Erfolgt die Räumung der Parzelle nicht fristgerecht, kann der Vorstand auf Kosten, Risiko und Gefahr des Betroffenen oder vorhandener Erben alle notwendigen Arbeiten einschließlich des Entfernens des Wochenendhauses veranlassen.

8. Verkauf oder Überlassung Wochenendhaus

Bei beabsichtigtem Verkauf oder unentgeltlicher Überlassung hat der Hauseigentümer dies dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Der Eingang der Mitteilung wird festgehalten.

Der sich aus der Warteliste A der Bewerber ergebende mögliche Erwerber wird vom Vorstand über das bestehende Angebot zum Hauserwerb schriftlich oder in elektronischer Form informiert.

Jeder Bewerber aus der Warteliste A hat das Recht, eine ihm angebotene Parzelle einmalig abzulehnen. Lehnt ein Mitglied eine ihm angebotene Parzelle ein weiteres Mal ab, wird er an das Ende der Warteliste gesetzt. Alle anderen Bewerber rücken automatisch um einen Platz vor.

Bei Verkauf des Wochenendhauses einigen sich Verkäufer und Käufer über die Höhe des Preises. Werden sich Verkäufer und Käufer über die Höhe des Verkaufspreises nicht einig, kann vom Vorstand ein vereidigter Bausachverständiger der Industrie- und Handelskammer bestellt und vom Verkäufer und Käufer mit der Anfertigung eines Gutachtens zur Wertermittlung beauftragt werden. Die Kosten des Sachverständigen tragen Verkäufer und Käufer zu gleichen Teilen. Zur Begutachtung kommt das Wochenendhaus ohne Bewertung des Inventars. Der sich aus dem Gutachten ergebende Wert ist für beide Parteien bindend.

9. Abgabe Wochenendhaus an Kinder

Bei beabsichtigter Übergabe eines Wochenendhauses an den aus der Familienliste geführten Nachkommen ersten Grades hat der Hauseigentümer dies dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

Der Vorstand prüft die Voraussetzungen zur Übertragung des Parzellennutzungsrecht und teilt die Entscheidung dem Hauseigentümer schriftlich oder in elektronischer Form mit.

10. Verwaltung

Die Betreuung und Instandhaltung der Anlagen und des Geländes obliegt den Schanzenbergwarten.

Den Anordnungen der Schanzenbergwarte ist Folge zu leisten. Dies gilt für alle Mitglieder, deren Angehörige und Gäste.

11. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Instandhaltung der Gebäude und Anlagen oder sonstigen Arbeiten an vereinseigenen Anlagen, Gebäuden, Geräten und Booten zu beteiligen.

Hierzu setzen die Schanzenbergwarte Gemeinschaftsarbeiten an oder stimmen sich mit einzelnen Mitgliedern nach Bedarf ab.

Die Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mithilfe beim Ein- und Auslagern der Boote, sofern für Schanzenberg zutreffend, ist für jeden Bootsbesitzer, der die Vereinsanlagen nutzt, Pflicht und wird nicht als Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden sind Gebühren zu zahlen. Diese werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

12. Gebühren

Für die Nutzung einer Parzelle und/oder eines Bootliegeplatzes sind Gebühren zu zahlen, die auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Die Gebühren werden entsprechend der „Vereinsordnung Beiträge und Gebühren“ erhoben.

13. Versicherungspflicht

Jeder Parzellenbesitzer ist verpflichtet, sein Wochenendhaus gegen Feuer zu versichern.

Jedes Mitglied, das die Anlagen des Vereins nutzt, ist verpflichtet, über eine private Haftpflichtversicherung zu verfügen.

Bootseigner müssen darüber hinaus eine Bootshaftpflicht abgeschlossen haben.

Das Vorhandensein der genannten Versicherungen ist auf Verlangen des Vorstands nachzuweisen.

14. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Vereins sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet der Verein nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mitgliedsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf.

Im Falle einer Haftung wegen Verletzung von Kardinalpflichten ist diese auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Nutzung des Vereinsgeländes und der Steganlagen sowie aller weiteren Einrichtungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden an Wochenendhäusern, Booten oder untergestellten Gegenständen, die insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Vandalismus oder ähnliche Ereignisse entstehen, es sei denn, dem Verein ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

15. Ausnahmeentscheidungen

Der Vorstand kann im Fall von unvorhersehbaren Ereignissen oder besonderen Bedürfnissen, unter Beteiligung des Ältestenrats, Ausnahmeentscheidungen treffen. Der Inhalt der Entscheidungen wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

16. Ungültigkeitserklärung

Mit Inkrafttreten dieser Vereinsordnung verlieren alle vorherigen Versionen mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

17. Inkrafttreten

Lübeck, 08. August 2025

Der Vorstand

Sven Olaf Maack	Thomas Jönck
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender